

Bitte beachten Sie: Die Notbetreuung kann ab Montag, 27.04.2020 auch dann in Anspruch genommen werden, wenn

- ein Erziehungsberechtigter des Kindes im **Bereich der kritischen Infrastruktur** tätig ist oder Abschlusschüler im Bereich der kritischen Infrastruktur ist;
- im Falle von **Alleinerziehenden** der oder die Alleinerziehende **erwerbstätig** ist (im oder außerhalb des Bereichs der kritischen Infrastruktur).

Bereiche der kritischen Infrastruktur

Die **Gesundheitsversorgung** umfasst auch den Rettungsdienst und Psychotherapeut-/innen. Die **Pflege** umfasst insbesondere die Altenpflege, die Behindertenhilfe, die kindeswohlsichernde Kinder- und Jugendhilfe und das Frauenunterstützungssystem (Frauenhäuser, Fachberatungsstellen/Notrufe, Interventionsstellen).

Zu den **sonstigen Bereichen der kritischen Infrastruktur** zählen insbesondere alle Einrichtungen,

- die der sonstigen Kinder- und Jugendhilfe (insbesondere zur Aufrechterhaltung der Notbetreuung in Schulen und Betreuungseinrichtungen), der Seelsorge in den Religionsgemeinschaften,
- der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr und Katastrophenschutz) und der Bundeswehr,
- der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung),
- der Lebensmittelversorgung (von der Produktion bis zum Verkauf),
- der Versorgung mit Drogerieprodukten,
- des Personen- und Güterverkehrs (z.B. Fernverkehr, Piloten und Fluglotsen),
- der Medien (insbesondere Nachrichten- und Informationswesen sowie Risiko- und Krisenkommunikation),
- der Banken und Sparkassen (insbesondere zur Sicherstellung der Bargeldversorgung und der Liquidität von Unternehmen), der Steuerberatung und
- der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz (auch Rechtsberatung und -vertretung sowie die Notariate) und Verwaltung dienen.

Dazu zählen auch die **Beschäftigten in Kitas und Schulen**, die im Rahmen der Notbetreuung eingesetzt werden. Auch **Lehrkräfte in Schulen**, die für den **Unterricht vor Ort** eingeteilt sind, zählen hierzu.

Erforderlich bleibt aber weiterhin:

- dass der Erziehungsberechtigte **aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten** in dieser Tätigkeit an einer Betreuung des Kindes gehindert ist und
- dass das Kind
 - **nicht durch eine andere im gemeinsamen Haushalt lebende volljährige Person betreut** werden kann
 - **keine Krankheitssymptome** aufweist

- **nicht in Kontakt zu einer infizierten Person steht** oder seit dem Kontakt mit einer infizierten Person 14 Tage vergangen sind und es keine Krankheitssymptome aufweist, und
- **keiner sonstigen Quarantänemaßnahme** unterliegt.

Eine aktualisierte Erklärung zur Teilnahme an der Notfallbetreuung wird zeitnah auf der Homepage des Staatsministeriums zur Verfügung gestellt.

Liebe Eltern,

diese Hinweise haben uns soeben noch vom Kultusministerium erreicht.

<https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/6945/faq-zum-unterrichtsbetrieb-an-bayerns-schulen.html#informationen-notbetreuung>

<https://www.stmas.bayern.de/coronavirus-info/corona-kindertagesbetreuung.php> - gilt auch für Schulen